

SATZUNG

der

(ZSG Stegerbräu „die Ruaßigen“ Pfaffenhofen a.d.Ilm e. V.)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Zimmerstutzenschützengesellschaft (ZSG) Stegerbräu „die Ruaßigen“ e. V.

Der Sitz ist in **Pfaffenhofen a.d.Ilm** und wurde im Jahr 1888 gegründet.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportgeräten nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. vereinigen und das sportliche Schießen fördern, sowie das Brauchtum pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

- Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sämtliche Funktionäre üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Verwaltungsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann jede natürliche Person werden, gleich welchen Alters.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmeersuchen kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben dem Aufnahmeersuchen beizufügen:

- a) eine schriftliche **Einverständniserklärung** der/des Erziehungsberechtigten aus der hervorgeht, dass das Kind/Jugendliche an den regelmäßigen Schießübungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen des Waffenrechts teilnehmen darf und
- b) dass bei Wahlen das Kind/Jugendliche selbst stimmberechtigt ist, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet und noch nicht 18 Jahre alt ist.

(Vollmacht zur Stimmabgabe) (BGB §104 - 107)

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch den Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch eine schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er kann erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt. Der Betroffene ist vorher zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, mit Ausnahme an den Schießübungen, wenn

- a) das gesetzlich erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht ist und eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt und/oder
- b) eine mittelbare Mitgliedschaft beim Bayerischen Sportschützenbund e.V. nicht besteht.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines geordneten Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe, so wie auch die Höhe der Aufnahmegebühr jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Das Schützenmeisteramt
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung.

Zu 1.: Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Schützenmeister nur im Verhinderungsfall des 1. Schützenmeisters.

Zu 2.: Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister (Kassier), 1. Schriftführer, und 1. Sportleiter (Sportwart).

Der 1. Schützenmeister (Vorsitzender) führt die Vereinsgeschäfte.

Das Schützenmeisteramt entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu 3.: Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu 3 Beisitzern. Außerdem gehört dem Ausschuss an, 1. u. 2 Jugendleiter, 1. Damenleiterin, 2. Schatzmeister, 2. Schriftführer und 2. Sportleiter.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses, in den in der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen. Der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister, leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Mitglieder von Vorstand, Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Zu 4.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch persönliche Anschreiben der Mitglieder eingeladen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bzw. Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.

Die Tagesordnung beinhaltet im Allgemeinen folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Jahr
 - b) des Schriftführers
 - c) des Sportleiters
 - d) des Jugendleiters
 - e) des Schatzmeisters
 - f) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes durch die Mitgliederversammlung
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses; Wahl der Rechnungsprüfer
4. Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
5. Satzungsänderungen
6. Anträge und Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später eingereichte Anträge nur dann, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangt.

Alle erschienenen Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Grundsätzlich werden alle Beschlüsse (auch Wahlen) per Akklamation durchgeführt. Schriftlich und geheim ist dann abzustimmen, wenn diese 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5 dies verlangen.

Über den wesentlichen Teil des Versammlungsverlaufes und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf Ihre Richtigkeit zu prüfen und über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 10

Schützenjugend

Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

§ 11

Verpflichtung zu ehrenamtlicher Arbeitsleistung

Jedes Mitglied ist verpflichtet aus seinem Mitgliedsverhältnis heraus zu ehrenamtlicher Arbeitsleistung, soweit dies in seinen Kräften steht.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfaffenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er ebenfalls als aufgelöst. In diesem Falle fällt das Vereinsvermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Führung mildtätiger Zwecke zu.

§ 13

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 06.12.1997 beschlossen.

Die Satzung ist mit Eintrag in Vereinsregister unter VR 531 am 12.03.1998 in Kraft getreten.

Pfaffenhofen, den 12.03.1998